

S a t z u n g

des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die
Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes
Müllverwertung Schwandorf vom 02.08.1993

- Kostensatzung -

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. v. m. Art. 22 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Satzung § 1

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.